HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN
DES KANTONS BERN
Berner Handelskammer

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen sp
E-Mail sibylle.pluess@bern-cci.ch

Rechtsamt Bau- und Verkehrsdirektion
Reiterstrasse 11
3013 Bern

Bern, 31. August 2021

Strassengesetz (SG); Änderung – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Strassengesetzes (SG).

I. Ausgangslage

Mit der Änderung des Strassengesetzes sollen Mountainbike-Routen, welche bis anhin nicht dem Verkehrsrecht unterstanden, grundsätzlich gleich geregelt werden wie die übrigen Velowege. Wichtige Mountainbike-Routen werden künftig in den kantonalen Sachplan des Velowegnetzes aufgenommen. Diese zu bauen und zu unterhalten ist Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton übernimmt 40 Prozent der Investitionskosten und signalisiert die wichtigen Mountainbike-Routen. Zudem werden die Änderung der Einreihung öffentlicher Strasse vereinfacht, die Kostentragung bei Kreuzungsbauwerken geregelt und eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung kantonaler Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzung geschaffen.

II. Stellungnahme

Der HIV begrüsst grundsätzlich die Aufnahme der Mountainbike-Routen in das Strassengesetz, die Regelung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und die Behebung diverser Vollzugsschwierigkeiten seitens der Behörden.

Es erscheint sachgerecht, mit Blick auf das Bundesrecht, dass die Mountainbike-Routen gleichgestellt werden mit den Velowegen. Ein gut geplantes und signalisiertes Mountainbike-Netz reduziert das Konfliktpotenzial zwischen den einzelnen Verkehrsteilnehmern. Insbesondere jenes bei der gemeinsamen Nutzung von Wegen durch Personen, die zu Fuss oder mit dem Mountainbike unterwegs sind. Die Prüfung, wo Wege zusammengelegt werden können und wo sie getrennt geführt werden müssen, schafft Rechtssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer. Auf die Koexistenz von Wanderwegen und Mountainbike-Routen muss in der Planung ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Es gilt, eine sinnvolle Entflechtung der Wegnetze anzustreben damit die gemeinsame Nutzung dieser Wege nicht zu übermässigen Konflikten führt. Ein beruhigtes Neben- und Miteinander auf den Wander- und Velowegen muss oberstes Ziel sein.

Aus wirtschaftlicher Sicht begrüssen wir die Implementierung und Förderung von Mountainbike-Routen. Das Mountainbiken gewinnt immer wie mehr an Bedeutung für den Tourismus. Auch spielt das Mountainbiken als Freizeitaktivität in Agglomerationen wie zum Beispiel der Städte Bern und Biel eine wichtige Rolle. Die Velobranche aber auch die übrige Volkswirtschaft profitieren insgesamt vom Mountainbiken in hohem Masse.

III. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 60 a: Beiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velo- und Wanderwegen
Nach geltendem Recht können Staatsbeiträge einzig an Investitionen in bestimmte Velo- und Wanderwege ausgerichtet werden. Künftig soll es ausnahmsweise möglich sein, Staatsbeiträge an die Instandhaltung oder Wiederherstellung von Velo- und Wanderwegen zu leisten, wenn ein Wegabschnitt durch Elementarereignisse erheblich beschädigt oder zerstört worden ist oder ein besonders aufwendiger Wegabschnitt wie eine Brücke saniert werden muss. Der HIV fragt sich, ob dieser Artikel zielführend ist, es werden zwar zwei Voraussetzungen statuiert für Beiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velo- und Wanderwegen, das Problem des Beitragssystems als Ganzes ist damit jedoch nicht vollkommen gelöst. Werden Beiträge für Unterhalt und Investitionen nicht zusammenhängend angeschaut, könnte mit weniger Unterhaltsarbeiten seitens der Gemeinden gerechnet werden, da diese auf Instandhaltungsmassnahmen, welche Seitens Kanton beitragsberechtigt sind, allenfalls spekulieren. Ein gewöhnlicher Unterhalt ist demnach nicht beitragsberechtigt, ausser ein besonders aufwendiger Wegabschnitt wie eine Brücke muss saniert werden. Das heisst im Umkehrschluss, dass ein gewöhnlicher Unterhalt umgangen werden könnte, indem eine übertriebene, unnötige Investition getätigt würde, welche sodann beitragsberechtigt ist. Diese Problematik lässt sich auch in der Landwirtschaft bei der Subventionierung von Güterwegen beobachten.

Aus unserer Sicht wäre ein zusammenhängendes Beitragssystem für Unterhalt und Investitionen zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern

Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor

Sibylle Plüss-Zürcher, Fürsprecherin
Stellvertretende Direktorin